

Botschaft

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung über die Petition
des Hrn. Dr. Fislser, betreffend Goldprägungen.

(Vom 31. Oktober 1864.)

Tit.!

Herr Dr. Fislser in Zürich hat unterm 3. Juli l. J. eine Petition an die h. Bundesversammlung gerichtet, in welcher er das Gesuch stellte, es möchten die erforderlichen Einleitungen getroffen werden, damit die Goldwährung im schweizerischen Münzwesen definitiv angenommen und das Finanzdepartement beauftragt werde, auf die nöthigen Vorbereitungen für Prägung schweizerischer Goldmünzen im Werthe von 10, 20, 40, 60, 80 und 100 Franken nach dem Gehalte, wie er in Frankreich bestimmt ist, Bedacht zu nehmen.

Zur Unterstützung dieses Gesuches führt Herr Dr. Fislser an, daß in Folge der stärkern Verwendung von Silber im Gewerbswesen, und namentlich in der Photographie, wozu noch der ungeheure Abfluß von Spezieß nach dem Orient kommen, dieses Metall im Preise gestiegen sei, so daß das Prägen von Silbermünzen höchst kostspielig geworden.

Andererseits sind die Vortheile des Goldes als Verkehrsmünze der Art, daß man sich darüber nicht wundern kann, wie durch das Zusammenwirken dieser beiden Ursachen der Gebrauch der Silbermünzen im Handelsverkehre beinahe vollständig beseitigt worden ist, welches Ergebniß durch die Entdeckung der Goldgebiete in Kalifornien und Australien in hohem Maße noch gefördert wurde.

Wie Hr. Dr. Fislser hervorhebt, läßt die Eidgenossenschaft keine Silberthalers mehr schlagen; sie hat sich darauf beschränkt, eine gewisse Zahl Fünffrankenthalers zu prägen, welche als Typen dienen sollten, jedoch

nie in den Verkehr gelangt sind. Der Franken, der wahre Fuß unserer Münzen, hat in seinem Gehalte durch das Bundesgesetz vom 31. Januar 1860 eine Aenderung erlitten, so daß der schweizerische Münzfuß zur Zeit nur noch ein ideeller ist. Infolge dieser Sachlage behauptet Herr Dr. Fister, die große Mehrheit der schweizerischen Handels- und Gewerbsleute bringe darauf, daß die Eidgenossenschaft gleich Frankreich und Italien Goldmünzen präge und dem Verkehr übergebe, damit unser Land nicht immer von fremdem Gelde überschwemmt sei und dadurch gleichsam eine metallische Bevormundung eintrete, die unsere Souveränität gefährde.

Mit Schreiben vom 11. Juli hat der Ständerath diese Petition dem Bundesrath zugewiesen, welcher sich heute durch Vorlage nachstehenden Berichtes an die hohe Bundesversammlung des erhaltenen Auftrages entledigt.

Seitdem keine Fünffrankenthaler mit dem Gepräge der Eidgenossenschaft mehr ausgemünzt werden und die Ein- und Zweifrankenstücke durch Verminderung des ursprünglichen Gehaltes thatsächlich zu einer einfachen Kreditmünze geworden sind, besitzt die Schweiz so zu sagen kein eigenes Kapital mehr in gemünztem Silber.

Wenn nun geboten erscheint, daß jeder freie Staat sein eigenes Geld besitze, und auch in dieser Hinsicht seine Souveränitätsrechte wahre, so ist ohne Zweifel wünschenswerth, daß die Schweiz aufhöre, sich in einer gewissen Abhängigkeit von den beiden großen Nachbarstaaten zu befinden, welche Münzen zu unserm Gebrauche ausprägen. Und in der That, warum sollte die Schweiz nicht auch ihren Theil zur Beschaffung des großen Münzcapitals beitragen und, da nun einmal das Geld die Hauptverkehrsmünze bildet, deren Ausprägung überall mit Opfern verbunden ist, die Prägungskosten immer ihren Nachbarn überlassen. Was würde aus den Geschäften in der Schweiz, wenn eines Tages in Folge außerordentlicher Verhältnisse Frankreich und Italien es am Plage finden sollten, die Ausfuhr des Geldes zu verbieten und gleichzeitig ihren Banknoten Zwangskurs zu verleihen. Die Schweiz fände sich dann genöthigt, entweder diese letztern anzunehmen, oder aber auf einmal für ihre Rechnung eine bedeutende Menge Goldmünzen zu prägen. Denn unter solchen Umständen würden unsere 15 Millionen Kreditmünzen ohne Zweifel nicht im Stande sein, den Verkehrsbedürfnissen zu genügen. Wäre es nun, so unwahrscheinlich auch ein solches Ereigniß sein mag, nicht besser, jetzt schon die nöthigen Maßnahmen zu treffen, um einer solchen Lage eintretenden Falles zu begegnen.

Ohne den Werth der Gründe für die Prägung von Goldmünzen durch die Eidgenossenschaft über die Maßen herabsetzen zu wollen, hält der Bundesrath nichts desto weniger dafür, daß man in dieser wichtigen Sache von vornherein das zu beseitigen wissen müsse, was er als Gründe der Eigenliebe bezeichnen will; er kann folglich die Ansicht

nicht gelten lassen, daß die jezige Sachlage, in der die Schweiz das für ihren Verkehr nöthige Gold von den Nachbarstaaten bezieht, als eine die Souveränität der Eidgenossenschaft gefährdende metallische Bevormundung betrachtet werde. Die Schweiz befindet sich in dieser Hinsicht nicht mehr als in jeder andern in einem Abhängigkeitsverhältnisse zum Auslande. Der Umstand, daß wir gemünztes Gold aus den Nachbarländern beziehen, vermag sich nicht zu einem Druke zu gestalten, indem das Geld nur ein Tauschmittel, eine Waare wie jede andere ist, und wenn die Schweiz vom Auslande Gold für ihren Gebrauch bezieht, sie offenbar dieses Gold mit Waaren in gleichem Werthe ganz nach dem Bedürfnisse der Länder bezahlt, aus denen sie ihren Geldbedarf erhält.

Nach Beseitigung dieses Punktes findet sich die Sache auf eine kleine Zahl von Fragen beschränkt, deren Prüfung nicht schwierig sein wird. Der Bundesrath findet es nicht rathsam, jetzt schon auf die von Hrn. Dr. Fissler ausgesprochenen Wünsche einzutreten, und zwar aus folgenden Gründen :

1. Bei der jezigen Sachlage bildet die Nothwendigkeit einer Goldprägung durch die Eidgenossenschaft nicht den Gegenstand wirklicher Begehren von Seite des schweizerischen Handels.

2. Die Frage wegen Annahme des Goldes zum ausschließlichen Münzfuß, welche allerdings in Frankreich aufgeworfen worden ist, hat eine endgiltige Lösung noch nicht gefunden. Wir halten es für angemessen, daß die Schweiz in dieser Beziehung nicht einen voreiligen Entschluß fasse.

3. Da die Prägung von Goldmünzen von Bundes wegen nicht ohne große jährliche Opfer erfolgen kann, so liegt ein Grund mehr vor, nicht jetzt schon auf das Gesetz von 1860 zurückzukommen, sondern vielmehr die Frage noch ferner zu erdauern und deren Lösung nicht zu überstürzen.

Wir werden diese drei Gründe in Nachstehendem näher erörtern.

Die Eingabe des ehrenwerthen Dr. Fissler enthält neben der allerdings richtigen Behauptung, daß der Gebrauch der Goldmünzen überall und in allen Ländern unabweislich geworden ist, die discutablere Angabe, daß die Handels- und Gewerbsleute der Schweiz in ihrer großen Mehrheit den lebhaften Wunsch nach Prägung von Goldstücken verschiedenen Werthes von Bundes wegen hegen.

Die Erkundigungen, welche das Finanzdepartement über diesen Gegenstand einzuziehen für angemessen erachtet hat, stimmen mit letzterer Angabe nicht überein. Vielmehr erhellt aus diesen Berichten, daß das in der Schweiz im Umlauf sich befindliche Gold in gewöhnlichen Zeitläufen allen Bedürfnissen genügt. Wenn der Mangel an Goldmünzen sich manchmal fühlbar macht und Uebelstände zur Folge hat, so könnte dem leicht durch eine vollständigere und umsichtigere Benutzung der Kräfte, welche die

Schweiz in der Form von Kredit-Verthen, Banknoten, Chèques u. dgl., deren Cirkulation von Kanton zu Kanton immer noch sehr beschränkt ist, abgeholfen werden. Uebrigens wird man, wie man auch die Sache anfasse, nie verhindern können, daß die Menge des baaren Geldes in der Schweiz den allgemeinen Gesetzen unterliege, welche Angebot und Nachfrage regeln. Diese Gesetze würden nicht minder die Goldstücke nach der Schweiz und aus derselben führen, ohne daß der Stempel der Eidgenossenschaft irgend welchen Einfluß auf diese Bewegung auszuüben vermöchte.

Angenommen auch, was übrigens nicht erwiesen ist, daß das Bedürfniß nach eidg. Goldmünzen durch den schweizerischen Handelsstand lebhaft empfunden werde, so läßt sich dann auch behaupten, daß, wenn auch die Eidgenossenschaft Goldmünzen prägen würde, diese Maßnahme, sofern sie nicht in sehr großen Verhältnissen ausgeführt wird, sicher nicht zur Folge hätte, in dauernder, also nützlicher Weise die Menge der in der Schweiz umlaufenden Goldmünzen zu vermehren, falls nicht, um diese Münze zurückzuhalten, zu dem Mittel gegriffen würde, die Prägung zu einem niedrigeren Gehalte als der des französischen Goldes auszuführen. Was indessen für die Zurückhaltung unserer Silberscheidemünzen in der Schweiz von unbestreitbarem Nutzen gewesen, wäre bei der Anwendung auf Gold nur ein sehr schlechtes Auskunftsmittel.

Ist nun, wie wir eben dargethan haben, die Dringlichkeit nicht nachgewiesen, so gelangen wir zum gleichen Schusse auch vom Standpunkte der Thunlichkeit aus.

Das Gesetz vom 31. Januar 1860 hat das schweizerische Münzsystem in tiefgehender Weise umgeändert; es hat als gesetzliches Zahlungsmittel die Gold- und Silbermünzen nach dem französischen Gesetz vom 7. Germinal des Jahres XI zugelassen, jedoch durch Aenderung des Gehalts des Silberfrankens unsern wahren Münztypus thatsächlich aufgehoben.

Dieses Verhältniß kann nach unserer Ansicht ein nur vorübergehendes sein. Wir halten dafür, daß die Gewalt der Umstände bald zur Annahme der Goldwährung als des einzigen Münzfußes führen und dann das Silber nur noch als Kreditmünze zu betrachten sein wird.

Dieses System ist seit Langem schon durch die großen Nationen, deren Handel die ganze Welt umfaßt, durch Nordamerika und England angenommen. Heut zu Tage, wo Jedermann klar darüber ist, daß die Goldmünze vorzuziehen sei und das Publikum selbst die Frage entschieden hat, ist nicht mehr daran zu zweifeln, daß in nicht fernere Zeit unsere beiden großen Nachbarstaaten Italien und Frankreich dem Beispiele Englands und Amerikas folgen werden.

Ist es nun unter diesem Gesichtspunkte und wenn unsere Voraussetzungen, wie wir glauben, richtig sind, für die Schweiz nicht weit ange-

messener, die Lösung abzuwarten, welche die Frage in den beiden großen Staaten erhalten muß, mit welchen unser kleines Land durch nothwendige und fortwährende Beziehungen verbunden ist? Es scheint uns, daß die geographische Lage der Eidgenossenschaft, die Beschränktheit ihres Gebiets und die nahe Verbindung mit den beiden eben erwähnten Staaten dem von uns beantragten Vorgehen eine ganz besondere Bedeutung verleihen. Wenn späterhin eine Goldprägung von Bundes wegen angeordnet werden muß, so wird es besser sein, eine solche Schlußnahme aus der grundsätzlichen Aenderung unseres Münzsystemes in dem Sinne abzuleiten, daß die Schweiz für ihre Münzen nur noch einen einzigen Fuß, den Goldfuß habe. Nach der Meinung des Bundesrathes ist es also zur Zeit nicht rathsam, einen Entschluß im Sinne des Begehrens von Dr. Fislser zu fassen.

Zum gleichen Ergebnisse gelangt der Bundesrath mit Rücksicht auf die bedeutenden Kosten, welche der Eidgenossenschaft aus dem Entschlusse, Goldmünzen in genügender Menge für den Geldverkehr der Schweiz zu prägen, erwachsen müßten.

Aus dem Berichte des Hrn. Münzdirektors geht hervor, daß die unumgänglich erforderlichen Einrichtungen jeder Art einen vorläufigen Aufwand von beiläufig 30,000 Fr. in Anspruch nehmen würden. Freilich könnte man in der Weise vorgehen, daß die zur Prägung von Silbermünzen bestimmten Maschinen auch zur Prägung der Goldmünzen verwendet würden, was um so wünschenswerther wäre, als die Münzstätte gegenwärtig wenig beschäftigt und die Goldprägung die Maschinen dieser Werkstätte in Thätigkeit erhalten würde. Die Schmelz- und Justirapparate müßten aber jedenfalls in ganz besonderer Weise abgeändert werden, und diese Aenderungen wären ohne Kosten von einiger Bedeutung nicht zu bewerkstelligen.

Zimmerhin würden diese Kosten kein unüberwindbares Hinderniß bilden; denn sie wären ein für allemal auszuliegen, und was in Finanzsachen vor Allem ins Gewicht fällt, sind nicht die zufälligen Auslagen, sondern vielmehr die jährlich wiederkehrenden, normalen Ausgaben.

Nach den aus amtlicher Quelle uns gewordenen Aufschlüssen ergibt sich in Frankreich auf der Prägung der 10- und 5-Frankenstücke für die Verwaltung ein Mißfall von 4 Fr. 55 bis 6 Fr. vom Tausend, während bei den 20-Frankenstücken kein Verlust entsteht.

Wir setzen voraus, daß die Eidgenossenschaft nur 20- und 10-Frankenstücke prägen lasse, und zwar nach dem in Frankreich üblichen Verhältnisse von 75 % in 20-Frankenstücken und 25 % in 10-Frankenstücken.

Es ergäbe sich also ein nothwendiges und unausweichliches Opfer auf der Prägung der 10-Frankenstücke, dessen Größe sich nach dem Umfange der jährlichen Prägungen richten würde.

Dies führt uns zu der Frage, wie hoch die jährlichen Goldprägungen in der Schweiz sich belaufen müßten, damit sie die in unserm Lande

umlaufende Menge von Goldmünzen in dauernder und damit nützlicher Weise vorerst zu vermehren und sodann zu erhalten vermöchten.

Im Jahr 1850 hatte der eidg. Experte Herr Direktor Speiser auf 48 Fr. per Kopf oder 110 Millionen den Gesamtmünzbedarf der Schweiz in groben und kleinen Münzen veranschlagt.

Bedenken wir, daß seit jener Zeit die Bevölkerung der Schweiz um mehr als 100,000 Seelen zugenommen und die Geldbewegung durch das Zusammenwerfen von Handels- und Gewerbsverhältnissen im Westen Europas sich mehr als verdoppelt hat, so müssen wir folgern, daß, auch wenn man sich innerhalb der engsten Schranken hält, ein Kapital von wenigstens 200 Millionen an Goldmünzen nöthig sei, damit die Schweiz in dieser Hinsicht gegenüber den angrenzenden Ländern eine normale Stellung einnehme.

Außerdem müßte dieses Verhältniß stetsfort aufrecht gehalten werden, welcher Art auch der die Goldmünzen beherrschende Zu- und Abfluß wäre, dem das Gold der Eidgenossenschaft eben so wenig entzogen werden könnte, als dasjenige der Nachbarländer. Dies vorausgesetzt, würde die Goldprägung von 200 Millionen nach oben bezeichnetem Verhältnisse auf 50 Millionen an 10-Frankenstücken für die eidg. Verwaltung einen uneinbringlichen Verlust von 227,500 Franken ergeben.

Der Bestand des dem Verkehre nöthigen Münzkapitals aber müßte durch jährlich in gewissen Verhältnissen sich wiederholende Prägungen stetsfort auf gleicher Höhe erhalten werden. Denn sobald die Eidgenossenschaft zu Goldprägungen sich entschließen würde, müßte eine solche Maßnahme in Verhältnissen beschlossen werden, die sie in der That wirksam zu machen geeignet wären; es dürfte keine halbe Maßregel sein, die nur zu Opfern führen würde, ohne dem Uebel abzuhelfen. Wie groß der jährliche Ausfall für die Verwaltung sein würde, läßt sich schwerlich genau ermessen, da die Ursachen, welche den Zu- und Abfluß des Münzkapitals in den Staaten Westeuropas bewirken, nicht bestimmten Regeln unterliegen. Die Thatsache eines jährlichen Opfers ist gewiß und dies genügt für unsere Beweisführung.

Ließe sich annehmen, daß die Prägung von Goldmünzen durch die Eidgenossenschaft im jezigen Augenblick dringlich und thunlich sei, so würde der Bundesrath nicht dafür halten, daß das fragliche Opfer die Schweiz abhalten dürfte, auf den Besitz eigener Goldmünzen zu verzichten. Dem ist aber nicht so. Tritt dieser Zeitpunkt einmal ein, so wird dann zu prüfen sein, durch welche Mittel der Ausfall zu decken sei, den die Prägung von Goldmünzen für die Bundeskasse zur Folge haben mag.

Ohne in dieser Richtung auf vorzeitige Einzelheiten einzutreten, wollen wir kurz zwei Quellen anführen, aus denen eintretendenfalls zu schöpfen sein würde. Vor Allem könnte man den Münzreserwefond in Anspruch nehmen, dessen jährliche Zinsen im künftigen Jahre beiläufig 40,000 Fr. betragen werden. Dieser durch das Gesetz von 1860 ge-

schaffene Reservefond, aus dem je nach Erforderniß die Kosten ganz oder theilweise gedeckt werden sollen, welche die Einlösung abgenutzter Schweizermünzen zur Folge haben wird, mehrt sich fortwährend durch den Zinsenzuschlag; er wird in Kurzem ein hinreichend großes Kapital bilden, um die nöthigen Mittel für die Goldprägung zu liefern, ohne hiefür die Bundeskasse in Anspruch zu nehmen.

Würde man aber vorziehen, diesen Fond nicht anzugreifen und dessen Bestimmung nicht zu ändern, so fände die Bundeskasse in den mit einer Ausgabe von Kassascheinen verbundenen Vortheilen leicht die Mittel zur Deckung der für die jährlichen Goldprägungen erforderlichen Auslagen.

Bekanntlich hat die Bundeskasse bisher kein Papiergeld ausgegeben. Es steht außer Zweifel, daß ein solches Werthpapier in der ganzen Schweiz mit größter Leichtigkeit in Umlauf gesetzt und in Geschäftssachen große Dienste leisten würde, während es gleichzeitig für die Bundeskasse namhafte Vortheile zur Folge hätte.

Sollte es also einst dem Bunde beliebt, Goldmünzen prägen zu lassen, so könnte nach unserer Ansicht eine solche Maßnahme gleichzeitig mit einer Verfügung über die Ausgabe von Kassascheinen beschlossen werden; es würden so mit einem Male zwei dem Publikum gleich nützliche Maßnahmen getroffen, ohne daß daraus dem Schatz ein Verlust erwüchse. Die Kosten könnten selbst in einem gewissen Verhältnisse vermindert werden durch Benutzung günstiger Zeitpunkte für den Ankauf der Edelmetalle und durch Aufnahme von Barren statt gemünzten Geldes in die Reservedepots. In dieser Hinsicht würde das vorschristmäßige Baarschafts-Minimum der Bundeskasse ein sehr bequemes Hilfsmittel bieten, indem vermöge der fortwährenden Bereitschaft der Münzstätte die Bundeskasse ihren Vorrath an Barren halten könnte und so den Prägungsfond für die Goldmünzen bilden würde.

Der Bundesrath ist also grundsätzlich dem Gedanken nicht abgeneigt, daß die Schweiz Goldprägungen vornehme; er hält jedoch den Augenblick noch nicht für gekommen, um einen endgiltigen Beschluß in dieser Hinsicht zu fassen.

Demzufolge beantragt er, daß auf die Petition des Hrn. Dr. Fißler nicht eingetreten werde.

Bern, den 31. Oktober 1864.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Dr. J. Dubs.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiff.

Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung über die Petition des Hrn. Dr. Fisler, betreffend Goldprägungen. (Vom 31. Oktober 1864.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1864
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	48
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.11.1864
Date	
Data	
Seite	46-52
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 589

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.